

# Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: September 2024

---

## I. Einrichtung und Zweck des Hinweis- und Beschwerdeverfahrens

Die Hamburg Port Authority AöR hat für sich und ihre Tochterunternehmen (nachfolgend zusammen als „HPA“ bezeichnet) ein Hinweis- und Beschwerdeverfahren (nachfolgend synonyme Verwendung der Substantive *Hinweis* und *Beschwerde*) nach § 8 LkSG eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Beschäftigten der HPA sowie Dritten, auf vermutete oder tatsächliche Rechtsverstöße aller Art hinzuweisen. Relevante Meldegegenstände sind dabei insb. Korruptionstatbestände, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich der HPA oder ihrer Tochtergesellschaften bzw. eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

## II. Kontaktaufnahme: Zuständigkeit und Erreichbarkeit des externen Ombudsmannes

Beschwerden können persönlich, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch über den Ombudsmann der HPA

**Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.**

Loebellstraße 4

D - 33602 Bielefeld

Tel: +49 521 557 333 0 / Mobil: +49 151 58230321

**E-Mail:** [ombudsmann@thielvonherff.de](mailto:ombudsmann@thielvonherff.de)

**Meldeplattform:** [www.report-tvh.com](http://www.report-tvh.com)

**Homepage:** [www.thielvonherff.de](http://www.thielvonherff.de)

eingereicht werden.

Der Ombudsmann wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig. Er ist unparteiisch und unterliegt keinen Anweisungen durch die HPA hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Ombudsmann ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern gewünscht, wahrt er die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person.

### III. Beschwerdeverfahren

Der Ombudsmann nimmt die Beschwerde entgegen und erörtert mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt. In jedem Fall erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung.

Der Ombudsmann prüft, ob eine Pflichtverletzung im Sinne des LkSG oder ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Regeln vorliegen kann (Vorverfahren). Sofern dafür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, gibt er den ihm unterbreiteten Sachverhalt in zulässiger Form an die HPA zur Untersuchung weiter (Hauptverfahren). Der Ombudsmann führt selbst keine Untersuchung durch, um seine Neutralität nicht zu gefährden.

Ist der Hinweis plausibel, untersucht die HPA diesen objektiv und umfassend unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben und Regelungen sowie unter Beachtung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten. Die Untersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden.

Die HPA hat ein spezielles Gremium für die Entgegennahme und die weitere Befassung mit den gemeldeten Hinweisen eingerichtet, das Gremium für die Prävention und Behandlung von Compliance-Verstößen. Dieses Gremium setzt sich aus sorgfältig ausgewählten Beschäftigten zusammen. Die Mitglieder des Gremiums agieren im Kontext dieser Tätigkeit objektiv und weisungsungebunden.

Personen, die von einer Untersuchung berührt sind, müssen fair und respektvoll behandelt werden. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Das Recht auf Anhörung muss gewährt werden. Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen sobald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung bzw. bis das Risiko entfallen ist aufgeschoben werden.

Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgen durch die Mitglieder des Gremiums für die Prävention und Behandlung von Compliance-Verstößen, die hierfür den Ombudsmann hinzuziehen können. Das Gremium unterbreitet der Geschäftsführung unter Umständen entsprechende Handlungsvorschläge. Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche Schritte, dienstrechtliche Sanktionen oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim Ombudsmann über den Sachstand informieren. Sie erhält drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch den Ombudsmann im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

#### **IV. Schutz der hinweisgebenden Person**

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Bei Hinweisen auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen ist unverzüglich der Ombudsmann einzuschalten.

Hat der Ombudsmann einer hinweisgebenden Person Verschwiegenheit zugesichert, wird er deren Namen und Identität ohne ihre Zustimmung weder der HPA noch Dritten offenbaren. Sollte der Ombudsmann in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird er den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von ihr als auch von der HPA schriftlich gestattet wird.

Dem Wunsch der hinweisgebenden Person nach dem Schutz ihrer Identität steht das Interesse der von dem Hinweis betroffenen Personen an der Offenlegung des Sachverhaltes entgegen. Auch deshalb wird ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Hinweise abzugeben, nicht toleriert. Der Ombudsmann soll die hinweisgebende Person im ersten Gespräch darauf hinweisen, dass bei einem vorsätzlichen Missbrauch des Beschwerdeverfahrens ihre Identität gegenüber der HPA offengelegt werden darf.

#### **V. Datenschutz**

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Ombudsmann sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Monate nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen.

Der Datenschutzbeauftragte prüft turnusmäßig die Datenschutzkonformität des Beschwerdeverfahrens.

## **VI. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn die HPA mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.